

VORWORT DER HERAUSGEBER

Wie im Vorwort zu Band I dieser Offiziellen Gesamtausgabe bereits angekündigt wurde, kann hiermit der zweite und abschließende Band mit den „Arbeitspapieren“ der Sachkommissionen vorgelegt werden. *Die Arbeitspapiere der Sachkommissionen sind keine Beschlüsse der Gemeinsamen Synode*, doch gehören sie zur Geschichte der Themenfindung und zu einem Gesamtbild der behandelten Probleme. Die ursprüngliche Absicht der Herausgeber, nach den Beschlüssen der Vollversammlung die Arbeitspapiere in einem „Anhang“, also alle synodalen Ergebnisse in einem Band, zu veröffentlichen, scheiterte am Umfang des Materials, so daß dieser *Ergänzungsband* notwendig wurde.

Die *allgemeine Einleitung* behandelt vor allem die Entstehung und den Verbindlichkeitscharakter der Arbeitspapiere. Die *speziellen Einleitungen* sind - entsprechend dem Stellenwert der Arbeitspapiere - wesentlich knapper gehalten als die Einleitungen in die Synodenbeschlüsse. Soweit die Herausgeber nicht selbst Autoren dieser Einleitungen sind, wurden die Verfasser im Umkreis der Herausgeber gesucht. Da einige Arbeitspapiere schon seit 1973 veröffentlicht sind, mußte bei ihrer Würdigung auch die bisherige Wirkung beachtet werden. Die Eigenart und der Charakter der Arbeitspapiere (vgl. dazu unten S. 15 ff.) veranlaßten die Autoren auch da und dort zu wertenden Bemerkungen, die an einigen Stellen sogar unumgänglich erschienen. Auch wenn die Herausgeber mit den Autoren um größtmögliche Objektivität bemüht waren, erheben die Einleitungen dennoch keinen „amtlichen“ Anspruch. Die Verfasser der Einleitungen tragen persönlich die volle Verantwortung für ihre Texte.

Im übrigen gilt für Funktion und Aufbau dieses Bandes analog das, was in Band I im Geleitwort von Julius Kardinal Döpfner (vgl. S. 7f.) und im Vorwort der Herausgeber (vgl. S. 11f.) gesagt wurde. Die Arbeitspapiere wurden nach der Reihenfolge der Sachkommissionen angeordnet. Die Texte wurden nochmals überprüft und, soweit sinnvoll, in Schriftbild und äußerer Form der Darbietung vereinheitlicht. Abkürzungen wurden sehr spärlich verwendet (vgl. Hinweise und Abkürzungen).

Auf vielfachen Wunsch wurde diesem Band ein Verzeichnis aller Mitglieder, Berater und Organe der Gemeinsamen Synode beigelegt (vgl. dazu die ausführlichen Vorbemerkungen S. 261 ff.).

Die Herausgeber danken allen Mitarbeitern für die geleistete Hilfe. Fr. Paul Imhof SJ (München-Regensburg) hat die Texte der Arbeitspapiere durch-

gesehen und das Sachregister erstellt. Herr Rechtsanwalt Dr. Bernhard Servatius (Hamburg) hat die „allgemeine Einleitung“ im Blick auf Rechtsfragen überprüft. Karl Lehmann, der auch diesmal im Auftrag der Herausgeber die redaktionelle Koordination besorgte, dankt seinen Mitarbeitern vom Dogmatischen Seminar der Universität Freiburg i.Br. für mannigfache Hilfe. Die Sorgfalt bei der Drucklegung verdankt der Leser dem Verlag Herder, besonders Herrn Benno Baldes.

Damit ist der im Frühjahr 1974 vom Präsidium der Gemeinsamen Synode und von der Deutschen Bischofskonferenz an die Herausgeber ergangene Auftrag erfüllt. Sie hoffen, daß sie mit der Vorlage der Offiziellen Gesamtausgabe einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ergebnisse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland leisten konnten.

Im September 1977

Ludwig Bertsch SJ
Philipp Boonen
Rudolf Hammerschmidt
Josef Homeyer
Friedrich Kronenberg
Karl Lehmann

In einem *Nachtrag zu Band I der Offiziellen Gesamtausgabe* (vgl. unten S. 333 f.) werden die seit Drucklegung von Band I (Juli 1976) ergangenen amtlichen Verlautbarungen zusammengestellt, soweit sie Beschlüsse der Gemeinsamen Synode betreffen. Es ging dabei nicht um den Nachtrag aller offiziellen Äußerungen, sondern nur um die Dokumentation rechtserheblicher Vorgänge. Der aus technischen Gründen zur Verfügung stehende Raum erlaubte keine ausführlichen Erläuterungen. Der Leser muß selbst feststellen, ob es sich bei den genannten Punkten jeweils um eine Verlängerung eingeräumter außerordentlicher Vollmachten, Ausführungsbestimmungen, Aufhebung oder Modifizierung von Synodenbeschlüssen, Antworten auf Anfragen usw. handelt. Die Herausgeber danken Herrn Apost. Protonotar Prof. Dr. Dr. Heinrich Flatten (Köln/Bensberg), Leiter der Dokumentationsstelle für kirchliches Recht, der wertvolle Hinweise zu diesem Nachtrag gegeben hat.

Zur zweiten Auflage (Februar 1978): Für die zweite Auflage wurden einige Druckfehler korrigiert und an wenigen Stellen leichte sprachliche Verbesserungen vorgenommen; dazu eine Ergänzung auf Seite 27.

INHALT

Vorwort der Herausgeber.	3
Inhalt	5
Allgemeine Einleitung: <i>Prof. DDr. Karl Lehmann.</i>	7

Einleitungen und Arbeitspapiere

Das katechetische Wirken der Kirche	
Einleitung: <i>Prof. DDr. Karl Lehmann.</i>	31
Arbeitspapier.	37

Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche	
Einleitung: <i>Paul Imhof SJ.</i>	99
Arbeitspapier.	103

Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität	
Einleitung: <i>Prof. Dr. Ludwig Bertsch SJ.</i>	159
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz.	162
Arbeitspapier.	163

Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft	
Einleitung: <i>Dr. Paul Becher.</i>	185
Arbeitspapier.	187

Kirche und gesellschaftliche Kommunikation	
Einleitung: <i>Dr. Rudolf Hammerschmidt.</i>	215
Arbeitspapier.	218

Deutsches Pastoralinstitut	
Einleitung: <i>Prälat Philipp Boonen.</i>	247
Arbeitspapier.	251

Dokumentation

Mitglieder, Berater und Organe der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	261
--	-----

Register

Hinweise und Abkürzungen.	324
Sachregister.	327

Anhang

Nachtrag zu Band I der Offiziellen Gesamtausgabe.	333
---	-----

ALLGEMEINE EINLEITUNG

Prof. DDr. Karl Lehmann

INHALTSÜBERSICHT

1. Grunddaten
2. Themenreduzierungen und Entstehung der Arbeitspapiere
 - 2.1 Konzentration der Beratungsgegenstände als Ausgangspunkt
 - 2.2 Indirekte Vorstufen: „Diskussionsgrundlagen“
 - 2.3 Vorschläge zur Schaffung von „Kommissionspapieren“
 - 2.4 Klärung der vorgelegten Modelle
 - 2.5 Konkretisierung der Idee „qualifizierte Arbeitspapiere“
3. Struktur und Verbindlichkeit der veröffentlichten Arbeitspapiere
 - 3.1 Eigenart und Chancen der Arbeitspapiere
 - 3.2 Die Verbindlichkeit der Arbeitspapiere
 - 3.3 Keine Privatisierung der Arbeitspapiere
 - 3.4 Die veröffentlichten Arbeitspapiere
4. Nicht zum Ziel gelangte Entwürfe
 - 4.1 Nicht zustande gekommene Projekte
 - 4.2 Ein unvollendetes Dokument
 - 4.3 Nichtveröffentlichte Texte
5. Zur thematischen Gesamtrechenschaft
 - 5.1 Notwendigkeit eines Überblicks
 - 5.2 Versuch eines Panoramas
6. Aufnahme in der Öffentlichkeit und praktische Bedeutung

1. GRUNDDATEN

Die „Arbeitspapiere“ der Sachkommissionen sind in einem langsamen und mühevollen Prozeß zu der Gestalt herangereift, in der sie heute vorliegen. Es sind *Arbeitsergebnisse der Sachkommissionen*, die nicht in der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode behandelt wurden. Vor allem zwei Typen von „Arbeitspapieren“ wurden geschaffen: solche, die durch das Präsidium an konkrete Adressaten weiterverwiesen wurden, und solche, die in einer deutlichen Hinordnung zu einer Beschlußvorlage stehen und dieser im Sinne von Informations- und Hintergrundmaterialien dienen. Beide „Typen“ von Arbeitspapieren konnten mit Zustimmung des Präsidiums in SYNODE veröffentlicht werden; das Präsidium entschied nach Anhörung der Zentralkommission.

Von Februar 1972 an wurden bis zum Ende der Gemeinsamen Synode im November 1975 *sechs*¹ *Arbeitspapiere* zur Veröffentlichung freigegeben und bis Februar 1976 auch in SYNODE *publiziert*: Das katechetische Wirken der Kirche (SK I), Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche (SK III), Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität (SK IV), Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft (SK V), Kirche und gesellschaftliche Kommunikation (SK VI), Deutsches Pastoralinstitut (SK IX).

Diese *allgemeine Einleitung* behandelt die Entstehung, die rechtliche Struktur und die Verbindlichkeit der veröffentlichten Arbeitspapiere. Nicht zustande gekommene oder nicht veröffentlichte Arbeitspapiere werden knapp erläutert. Dadurch soll auch eine thematische Gesamtübersicht über die von der Gemeinsamen Synode überhaupt in Angriff genommenen Fragen und Probleme ermöglicht werden. Eine kurze Würdigung der Wirkung der „Arbeitspapiere“ schließt die Ausführungen ab.

Diese Einführung setzt die umfangreiche „Allgemeine Einleitung“ zur Gemeinsamen Synode und die speziellen Einleitungen zu den Beschlußvorlagen sowie alle Dokumente voraus, die im I. Band dieser Offiziellen Gesamtausgabe veröffentlicht wurden. Diese Informationen werden darum hier nicht wiederholt. Zum leichten Auffinden der Bezugsstellen werden daher viele Verweise auf den Band I aufgenommen.

2. THEMENREDUZIERUNGEN UND ENTSTEHUNG DER ARBEITSPAPIERE

2.1 Konzentration der Beratungsgegenstände als Ausgangspunkt

Der Grundauftrag und der Prozeß der Themenfindung der Gemeinsamen Synode dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. OG I, 57ff.). Die Bestandsaufnahme der von den Sachkommissionen geplanten Beschlußvorlagen ergab um die

¹ Zu dem ursprünglichen Arbeitspapier „Musterstatuten für Pfarrverbände und Dekanate/Regionen“ vgl. die Ausführungen unten bei 3.4.

Jahreswende 1971/72 49 Themenvorhaben. Die erste Themenkonzentration gelangte im Frühjahr 1972 zu 34 Beratungsgegenständen (vgl. OG I, 60f., 907-910). Vom Juni 1972 bis zum Januar 1973 wurde eine zweite Themenkonzentration notwendig, welche in verschiedenen Phasen zu einem endgültigen Katalog von 17 bzw. 18 Beschlußvorlagen kam (vgl. OG I, 61-63, 911-914). Zu diesem Zeitpunkt war die Arbeit einiger Sachkommissionen an Themenvorhaben, die aufgrund dieses Beschlusses nicht mehr Beratungsgegenstände der Vollversammlung waren und somit keine Beschlußvorlagen werden konnten, z.T. schon weit fortgeschritten. So stellte sich die Frage, wie diese Arbeitsergebnisse sowohl für die Gemeinsame Synode als auch für eine größere Öffentlichkeit erhalten bzw. fruchtbar gemacht werden könnten. Dabei stand auch die Erwägung im Vordergrund, ob die Gesamtthematik der Gemeinsamen Synode durch einen völligen Ausfall mancher bisheriger Planungen möglicherweise verzerrt werden könnte. Dies bezieht sich vor allem auf die gesellschaftlich-sozialen Verpflichtungen der Gemeinden sowie auf die Verantwortung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für die Nöte der heutigen Gesellschaft und der Weltkirche. So verlangte eine auch *qualitative*, nicht nur quantitative Konzentration der Beratungsgegenstände eine allseits akzeptable Lösung dieser durch die Themenreduzierung entstandenen Probleme.

2.2 Indirekte Vorstufen: „Diskussionsgrundlagen“

Die Gemeinsame Synode hatte in Statut (vgl. OG I, 858-860) und Geschäftsordnung (vgl. ebd., 864f.) keine rechtliche Möglichkeit, „Arbeitsergebnisse“ der Sachkommissionen der öffentlichen Beratung in der Vollversammlung zu entziehen und sie dennoch - was erstrebenswert schien - als Beschlüsse der Gemeinsamen Synode zur Geltung zu bringen. Es zeigt sich jedoch, daß die Gemeinsame Synode faktisch im Jahr 1971/72 für eine kurze Zeit von nur wenigen Monaten einen Weg beschritten hatte, der zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Sachkommissionen führte und in gewisser Weise als eine Art indirekter Vorstufe zu den späteren „Arbeitspapieren“ angesehen werden kann.

Vier Dokumente wurden - obgleich in ihrer Zielsetzung und literarischen Gestalt ziemlich verschieden - zwischen November 1971 und September 1972 als *Arbeitsergebnisse und Diskussionsgrundlagen der Sachkommissionen* veröffentlicht:

1. Die Sachkommission VII beschloß am 14./15. September 1971 (5. Sitzung) die Veröffentlichung einer „Diskussionsgrundlage“ über „*Schwerpunkte des priesterlichen Dienstes*“. Dieser Text sollte Grundsätze und Grundlinien für die weitere Arbeit der Sachkommission VII, aber auch für die thematisch benachbarten Sachkommissionen aufzeigen. In SYNODE 1971/7, 5-14, wurde dieses umfangreiche Dokument veröffentlicht. Das Grundkonzept des späteren Syn-

odenbeschlusses „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (vgl. OG I, 597-636, bes. auch 583) wurde bereits hier entworfen.

2. Die Sachkommission VI verabschiedete am 26./27. November 1971 (7. Sitzung) eine Vorlage zur „Errichtung einer Zentralen Stelle für kirchliche Publizistik“ (vgl. SYNODE 1972/3, 3-4: Text; 5-8: Bericht). Diese Beschlußvorlage von nur einer Seite Umfang sollte abgestützt werden durch eine gleichzeitig verabschiedete und veröffentlichte Diskussionsgrundlage „*Grundsätze kirchlicher publizistischer Arbeit*“ (vgl. SYNODE 1971/8, 27-30). Die knapp formulierten Thesen sollten weder eine Vorlage noch Teil einer Vorlage, sondern eine mehr prinzipiell gehaltene Grundaussage für den genannten Beratungsgegenstand werden². Auch hier handelt es sich um „Diskussionsmaterialien“ der Sachkommission.

3. Die Sachkommission III beschloß am 26./27. November 1971 (5. Sitzung) die Veröffentlichung von Grundsätzen über die „*Christliche Diakonie*“ (vgl. SYNODE 1972/3, 45-48). Auch diese Thesen sollten ein Grundsatzdokument für die weitere Arbeit der Sachkommission III und zugleich eine Erläuterung der „durchlaufenden Perspektive ‚diakonische Verantwortung‘“ (vgl. OG I, 889, 59) für alle Organe der Gemeinsamen Synode darstellen. Damit sollte jedoch noch nicht darüber entschieden sein, ob diese Grundsätze in eine Beschlußvorlage eingearbeitet werden.

4. Die Sachkommission VI verabschiedete am 16./17. Juni 1972 eine Vorlage mit dem Titel „*Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft*“. Die Zentralkommission hat jedoch in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1972 (TOP 5, Protokoll S. 7) beschlossen, den Entwurf nicht in dieser Form als eigene Beschlußvorlage der Vollversammlung vorzulegen. Er sollte vor allem durch weitere Bildungseinrichtungen außerhalb des Schulbereichs ergänzt werden. Wegen der Aktualität des Themas wurde jedoch die geplante Vorlage als „Diskussionsgrundlage“ veröffentlicht (vgl. SYNODE 1972/5, 57-62). Der spätere Abschnitt 5 des Beschlusses „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ (vgl. OG I, 533-537, 512) steht in deutlichem Zusammenhang mit diesem Dokument.

Die soeben an erster und zweiter Stelle genannten „Diskussionsgrundlagen“ wurden offensichtlich im Sinne der Geschäftsordnung §22 Abs. 3 (vgl. OGI, 875), also ohne Befassung der Zentralkommission und des Präsidiums der

² Über die gesamte Entwicklung des Themenbereichs „Kirchliche Publizistik“ und die in dieser Hinsicht unternommenen thematischen Bemühungen (vgl. die Chronik in OG I, 851) kann in diesem Zusammenhang nicht eigens gehandelt werden. Der Gegenstand verdiente eine eigene ausführliche Erörterung. Vgl. dazu die spezielle Einleitung zu dem Arbeitspapier „Kirche und gesellschaftliche Kommunikation“ (früher geplant als „Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik“) und die dort genannte Literatur, S.215ff., bes. S. 215 mit Anm. 3.

Gemeinsamen Synode, veröffentlicht. Dieses Verfahren änderte sich jedoch ziemlich rasch, denn bereits am 7./8. Januar 1972 beschloß die Zentralkommission, „daß die Veröffentlichung von sogenannten Diskussionspapieren, Grundsatzpapieren und dergleichen nur nach vorheriger Beschlußfassung in der Zentralkommission erfolgen darf“ (TOP 3, Protokoll S.8). Die oben genannte Diskussionsgrundlage der Sachkommission III „Christliche Diakonie“ wurde von der Zentralkommission (das Präsidium als eigentlicher Entscheidungsträger eingeschlossen) am 17. Februar 1972 „mit einigen unwesentlichen Änderungen“ zur Veröffentlichung freigegeben (TOP 5, Protokoll S. 5). Die Entscheidung der Zentralkommission bezüglich der Diskussionsgrundlage „Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft“ ergibt sich aus dem bereits erwähnten Zusammenhang (vgl. oben Nr. 4).

Die Erwähnung dieser „Diskussionsgrundlagen“ und der Modus ihrer Veröffentlichung zeigen, daß es sich hier um eine Entwicklung handelt, die in vielfacher Weise mit der späteren Idee der „Arbeitspapiere“ zusammenhängt und auch zur thematischen Gesamtrechenschaft (vgl. unten 5) gehört: Zwei Diskussionsgrundlagen gingen in Beschlüsse der Gemeinsamen Synode (Nr. 1 und Nr. 4) ein; zwei stehen in einem Zusammenhang mit thematisch fast identischen Arbeitspapieren (Nr. 2 und Nr. 3).

Als das Modell „Arbeitspapier“ geklärt war, entschied die Zentralkommission in ihrer Sitzung am 15. Februar 1973, künftig „solche Ergebnisse und ‚Vor-papiere‘ nicht offiziell zu publizieren, sie wohl aber in Einzelfällen auszugsweise sachkundigen Personen oder Gremien zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen“ (TOP 2, Protokoll S.5).

2.3 Vorschläge zur Schaffung von „Kommissionspapieren“

So wird verständlich, warum immer wieder nach einem Modell gesucht wurde, das eine wirkliche Arbeitsverringerung im Blick auf die Beratungsprozedur in der Vollversammlung darstellte *und* einen klaren rechtlichen Status der „Kommissionspapiere“ erlaubte, ohne zugleich eine langwierige Abänderung des Statuts der Gemeinsamen Synode einzuschließen³. Im Verlauf des Sommers 1972 wurden u. a. folgende Einzelvorschläge bezüglich Form, Struktur und rechtlicher Stellung der „Kommissionspapiere“ bekannt:

1. Die „Kommissionspapiere“ sollen nur in erster Lesung im Plenum behandelt und dann als „Beschlüsse“ (in einem weiteren Sinne) verabschiedet werden.

³ Da eine solche Modifikation des Statuts Verhandlungen mit der Deutschen Bischofskonferenz und mit dem Hl. Stuhl (vgl. OG I, 861) erforderlich gemacht hätte, die zweifellos viel Zeit beansprucht hätten, und der Gesamt Ablauf der Gemeinsamen Synode schon relativ weit fortgeschritten war, verlangte niemand ernstlich eine Änderung des Statuts.

2. Die „Kommissionspapiere“ werden in erster Lesung in der Vollversammlung behandelt, und zwar - nun verschiedene Lösungsvorschläge -: a) nur in Form einer Kenntnisnahme, also ohne inhaltliche Diskussion, b) in einer kurzen Sachdiskussion, c) in einer normalen ersten Lesung; danach erfolgen eine Überarbeitung und die Veröffentlichung der Texte.

3. Reguläre erste Lesung im Plenum, dann schriftliche Stellungnahme der Synodalen innerhalb von drei Monaten, darauf Überarbeitung des Papiers in der Sachkommission, Veröffentlichung nach Zustimmung der Zentralkommission.

4. Der von einer Sachkommission verabschiedete Text wird nach Zustimmung der Zentralkommission in SYNODE veröffentlicht. Die Synodalen bringen innerhalb von drei Monaten Änderungsvorschläge und Stellungnahmen ein (analog einer ersten Lesung im Plenum). Die zuständige Sachkommission überarbeitet den veröffentlichten Text unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Das „Kommissionspapier“ wird in der überarbeiteten Fassung in SYNODE veröffentlicht und auf die Tagesordnung einer Sitzung der Vollversammlung gesetzt. Dort wird ohne eingehende Sachdiskussion die Meinung der Synodalen über den Text ermittelt. Der Vollversammlung sollte dabei grundsätzlich die Möglichkeit offengehalten werden, gegebenenfalls kurzgefaßte Ergebnisse aus diesen „Kommissionspapieren“ mit Empfehlungs- oder Anordnungscharakter im Rang von „Beschlüßvorlagen“ zu verabschieden. In diesem Vorschlag sollten die „Kommissionspapiere“ trotz der notwendigen Entlastung der Vollversammlung weitmöglichst zum Gegenstand der synodalen Beratung und Willensbildung werden.

5. Die „Kommissionspapiere“ verbleiben nur in der Sachkommission und tangieren die Vollversammlung der Gemeinsamen Synode überhaupt nicht; die Zentralkommission hat ein Prüfungsrecht vor der Veröffentlichung (ähnlich wie bei den oben in 2.2 genannten „Diskussionsgrundlagen“).

2.4 Klärung der vorgelegten Modelle

Die Zentralkommission beauftragte am 26. Juni 1972 eine Unterkommission, die eine nochmalige Reduzierung der Beratungsgegenstände sowie einen Zeitplan für die künftige Arbeit erstellen sollte. In diesen Beratungen (vgl. dazu OG I, 61; SYNODE 1972/5,6) wurden die eben dargestellten Modelle wohlwollend geprüft, es gelang jedoch nicht, die rechtlichen Bedenken bezüglich des Status dieser „Kommissionspapiere“ zu zerstreuen. Die meisten Vorschläge machten es sich mit den Bestimmungen von Statut und Geschäftsordnung zu einfach; der Verbindlichkeitsstatus blieb unklar; die Zentralkommission wäre überfordert gewesen, weil sie in einem erheblichen Maße inhaltliche Maßstäbe hätte anlegen müssen (zu ihren Kriterien bei der Prüfung von Vorlagen und Arbeitspapieren vgl. OG I, 876f.); die Beratung im Plenum wäre zu knapp gewesen und hätte den

Vorwurf einer nur unseriösen Schein-Diskussion nicht vermeiden können; die Synodalen wären mehr belastet gewesen als durch eine gemeinsame Beratung. So zeichnete sich zwar in der Sitzung der Zentralkommission am 8. September 1972 die spätere Gestalt der Themenreduzierung deutlich ab⁴, aber die Idee der „Kommissionspapiere“ war noch vage. Der Begriff „Kommissionspapiere“ wurde zurückhaltend gebraucht und schon eher durch den Ausdruck „qualifizierte Arbeitspapiere“ ersetzt. Dieser findet sich bereits in den vorbereitenden schriftlichen „Überlegungen zur Themenkonzentration“ (26. August 1972) für die schon erwähnte Unterkommission zur Reduzierung der Beratungsgegenstände⁵. Gelegentlich wurden in dieser Phase noch beide Begriffe, nämlich „Kommissionspapier“ und „Arbeitspapier“, im gleichen, freilich noch unbestimmten Sinne gebraucht. Im Zuge der Gesamtberatungen tauchten auch andere Bezeichnungen auf, so „Studiendokument“, „Diskussionspapier“, „Arbeitsgrundlage“, „Studententext“.

Die Zentralkommission beschloß am 8. September 1972 die Schaffung von Arbeitspapieren, „die ohne Beratung in der Vollversammlung in geeigneter Weise veröffentlicht werden“ und konkrete Adressaten erhalten sollen (vgl. TOP 3, Protokoll S. 2 und 5). In der Zwischenzeit sollten die Unterkommission zur Themenreduzierung und der Rechtsausschuß alle Möglichkeiten für eine klare Struktur der „Arbeitspapiere“ ausschöpfen. Der *Rechtsausschuß* kam nach Überprüfung aller Modelle am 21. Oktober 1972 zu folgendem Urteil:

1. Die Teile von sogenannten „Kommissionspapieren“, die nicht einen Gegenstand von Beschlußvorlagen der Vollversammlung berühren, können nicht auf dem Wege von Änderungs- oder Zusatzanträgen nachträglich zu einer Vorlage gemacht werden; sie können nur durch die Beantragung eines entsprechenden Beratungsgegenstandes (gemäß Statut und Geschäftsordnung) zu einer Vorlage werden und damit zur Beschlußfassung in der Vollversammlung führen.
2. Eine Publizierung von Arbeitsergebnissen der Sachkommissionen ist nur bei Vorarbeiten für eine Vorlage an die Vollversammlung möglich. Die Sachkommissionen sind ausschließlich der Vollversammlung zuzuordnen; sie arbeiten ausschließlich auf die Beschlußfassung in der Vollversammlung hin und haben nach dem Statut außerhalb dieser Zielsetzung keine eigene Sachkompetenz.
3. Sogenannte „Kommissionspapiere“, die in keiner erkennbaren Beziehung zu einer Vorlage an die Vollversammlung stehen, können daher nicht veröffentlicht

⁴ Von geringfügigen Schwankungen bei der Themenkonzentration im Verlauf der Monate Mai 1972 bis Januar 1973 wird hier abgesehen, da ihre Erörterung den hier zur Diskussion stehenden Sachverhalt nur verdunkeln könnte, vgl. OG I, 61ff., 907ff., 911ff.

⁵ Es ist also nicht ganz exakt, wenn in SYNODE 1973/1, 45, festgestellt wird, der Begriff „Arbeits-“ oder „Kommissionspapier“ werde erstmals auf der 14. Sitzung der Zentralkommission am 8. September 1972 zitiert.

werden. Wenn „Kommissionspapiere“ in einem bestimmten Zusammenhang mit Vorlagen an die Vollversammlung stehen, dürfte eine Publikation weniger problematisch sein (vgl. TOP 7, Protokoll S. 6f.).

Durch diese Empfehlungen wurde zwar noch keine direkte positive Lösung sichtbar, der Fortschritt bestand jedoch im Ausschluß rechtlich nicht durchführbarer Modelle und in der dadurch notwendigen Konzentration auf die verbliebenen Möglichkeiten. Die Zentralkommission schloß sich in ihrer Sitzung am 10. November 1972 weitgehend diesen Bedenken an und faßte den *Beschluß*: „Den ‚Kommissionspapieren‘ kann ohne tiefer greifende Änderungen des Statuts und der Geschäftsordnung der Synode kein verbindlicher Status als Synodendokument zugesprochen werden. Die vorgelegten Modellvorschläge konnten nicht überzeugen“ (TOP 4, Protokoll S. 9).

Damit war auch der Begriff „Kommissionspapiere“ hinfällig geworden. Wenn er später trotzdem noch gebraucht wird, hat er einen unspezifischen Sinn und ist identisch mit dem Ausdruck „(qualifizierte) Arbeitspapiere“. Er sollte aber - nach Klärung der Probleme und besonders heute - nicht mehr verwendet werden: Er ist nach Konzeption und Genese zu sehr an die oben erläuterten, nicht realisierbaren Modelle gebunden.

2.5 Konkretisierung der Idee „qualifizierte Arbeitspapiere“

Schon immer fiel einer konkreten Betrachtung der Forderungen nach „Kommissionspapieren“ auf, daß es sich dabei um keine starre Einheitskategorie, sondern um verschiedene Ausgestaltungen und Typen derselben Grundidee handelte. Einige dieser Dokumente waren nämlich eindeutig bestimmten Beschlußvorlagen der entsprechenden Sachkommissionen zugeordnet. Andere wandten sich an bestimmte Adressaten. Aufgrund dieser konkreten Betrachtung der einzelnen Projekte und einer nochmaligen Revision der Themenreduzierung konnte die Zentralkommission unter Beachtung der Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses am 10. November 1972 endgültig das Modell „qualifizierte Arbeitspapiere“ näher differenzieren. Der entscheidende Passus des Beschlusses lautet (vgl. TOP 4, Protokoll S. 9): „b) Einzelne Arbeitsergebnisse werden nach ihrer Fertigstellung ohne Befassung der Vollversammlung durch das Präsidium an konkrete Adressaten weiterverwiesen. Auch solche Arbeitsergebnisse können mit Zustimmung des Präsidiums in SYNODE veröffentlicht werden. (...) c) ‚Arbeitspapiere‘, die in einer deutlichen Hinordnung zu einer Vorlage stehen, werden als Beratungs- und Arbeitsergebnisse bei der ersten Lesung der entsprechenden Vorlage mitveröffentlicht. Sie dienen als weiterer Kontext, als Informations- und Hintergrundmaterialien, evtl. als weiterer Begründungszusammenhang usw. Über diese Texte wird im Plenum der Synode nicht abgestimmt. Die Zentralkommission muß einer Veröffentlichung der Arbeits- bzw.

Beratungsergebnisse zustimmen, um ihre Hinordnung auf eine Vorlage festzustellen.“

Mit diesem einstimmig angenommenen Beschluß war nach monatelangem Ringen und im Zusammenwirken vieler Kräfte ein Ausweg aus einer schwierigen Situation gefunden worden. Der Präsident der Gemeinsamen Synode hat die wichtigsten Zwischenergebnisse in einem Brief vom 29. September 1972 und das endgültige Beratungsergebnis in einem Schreiben vom 23. November 1972 allen Mitgliedern und Beratern mitgeteilt. Der grundsätzliche Vorschlag „(qualifizierter) Arbeitspapiere“ verursachte bei der Diskussion der zweiten Themenkonzentration im Januar 1973 (vgl. OG I, 61-63; Prot. III, 65-69, 70-117, 250-253) keine Schwierigkeiten. Er wurde in der ausführlichen Diskussion nur einmal nennenswert erwähnt (vgl. Prot. III, 71 f.). Bereits am 15. Februar 1973 konnte das Präsidium auf Empfehlung der Zentralkommission das erste Arbeitspapier einer Sachkommission zur Veröffentlichung freigeben (SK V: Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft). Man darf wohl, ohne den Rahmen einer allgemeinen Einleitung zu der Offiziellen Gesamtausgabe dieser Texte zu sprengen, die Überzeugung äußern, daß die mühsam gesuchte Konzeption „(qualifizierter) Arbeitspapiere“ sich auch in der Praxis bis zum Ende der Gemeinsamen Synode gut bewährt hat.

3. STRUKTUR UND VERBINDLICHKEIT DER VERÖFFENTLICHTEN ARBEITSPAPIERE

3.1 Eigenart und Chancen der Arbeitspapiere

Die durch die gefundene Lösung eröffneten Möglichkeiten in der Gestaltung der Arbeitspapiere wurden von den Sachkommissionen bald genützt. Der Charakter eines Arbeitspapiers gab die Chance, etwas vom Stil der Beschlußvorlage abzuweichen und in einem breiten Spektrum verschiedene literarische Genera zu versuchen. So entstand durch das Arbeitspapier „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“ (SK V) eine knappe, thesenhafte Erläuterung wichtiger Grundpositionen, nicht zuletzt für eine größere außerkirchliche Öffentlichkeit. Das Arbeitspapier „Das katechetische Wirken der Kirche“ (SK I) konnte es sich erlauben, weit über den einer Beschlußvorlage gesteckten Rahmen und Umfang hinaus praktische Vorschläge für viele Felder und Adressaten zu machen. Das Dokument „Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche“ (SK III) hatte die Chance, mehr einen Zeugnischarakter wählen zu können, so daß der ganze Text mehr einem Impuls ähnlich ist, sich der Herausforderung durch die Not in der Welt intensiver zu stellen, als einer theoretischen Studie. Das Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“ (SK IX) vermag Fachleuten auf wenigen Seiten das angestrebte Modell plausibel zu machen.

Natürlich sind die Arbeitspapiere, z.T. schon durch ihre Länge bedingt, in

sprachlich-stilistischer Hinsicht und in der Ordnung und Gliederung der Stoffe nicht immer so intensiv durchgearbeitet wie die Beschlußvorlagen (wobei freilich auch dort Mängel dieser Art festzustellen sind!). Einigen Arbeitspapieren ist die „Subjektivität“ einer Arbeitsgruppe innerhalb einer Sachkommission stärker anzumerken als anderen. Die Kontrolle und die Objektivierung durch die Vollversammlung hätten wohl einiges geändert. Der Beratungsmodus vollzog sich auch innerhalb der einzelnen Sachkommissionen - worüber die Protokolle einigermaßen Aufschluß geben - in verschiedener Weise: Manchmal erfolgte die Ausarbeitung fast bis zum Abschluß in Untergruppen; einige Arbeitspapiere wurden in den Vollversammlungen der zuständigen Sachkommissionen wie die Beschlußvorlagen zur Verabschiedung vorbereitet. Dies hing natürlich von der Arbeitsweise und der sonstigen Belastung der Sachkommissionen ab.

3.2 Die Verbindlichkeit der Arbeitspapiere

Aus den angeführten Gründen ist bereits deutlich geworden, daß den Arbeitspapieren nicht die Qualität von Beschlußvorlagen eignet. Diese Feststellung scheint selbstverständlich und fast banal zu sein. Der Tatbestand wird formal auch durchwegs anerkannt, aber nicht selten indirekt und unabsichtlich wieder unterlaufen. Dies geschieht dann, wenn die Autorität von Arbeitspapieren damit begründet wird, ihr Status als „Arbeitspapiere“ sei *nur* auf die *faktische* Notwendigkeit der Themenreduzierung und auf die „Zufälligkeiten“ der Konzentration der Beratungsgegenstände zurückzuführen. Ordnet man dann die Arbeitspapiere ohne deutliche Abhebung einfach den Beschlußvorlagen zu⁶, dann können Mißverständnisse kaum ausbleiben. So ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, daß die Autorität der Gemeinsamen Synode nicht für die Verbindlichkeit der Arbeitspapiere namhaft gemacht werden kann, sondern daß diese fast ausschließlich (vgl. dazu unten 3.3) in der Verantwortlichkeit der Sachkommissionen begründet ist⁷. Dieser grundlegende Unterschied sollte nicht als formalistische Spitzfindigkeit denunziert werden. Im übrigen wären sicher manche Aussagen in den Arbeitspapieren bei einer Beratung in der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode

⁶ Dies geschieht in *D. Emeis/B. Sauermost* (Hg.), *Synode - Ende oder Anfang*, Düsseldorf 1976, 5 ff., 11. Der Unterschied zwischen Beschlußvorlagen und Arbeitspapieren spielt in diesem „Studienbuch für die Praxis in der Bildungs- und Gemeindearbeit“ auch sonst kaum eine Rolle.

⁷ Manche Versuche, Arbeitspapiere doch wieder in den Rang von Beschlußvorlagen zu erheben, wurden von der Zentralkommission konsequent abgelehnt, so z.B. am 7./8. Dezember 1973 (TOP 5.3, Protokoll S. 7) und am 6. April 1974 (TOP 5, Protokoll S. 7). Der zuletzt genannte Beschluß soll seiner Bedeutung wegen wörtlich mitgeteilt werden: „1. Eine Behandlung des Arbeitspapiers der Sachkommission mit dem Ziel der Durchsetzung von Änderungen mit Hilfe der Vollversammlung ist nicht möglich. Arbeitspapiere erscheinen ausdrücklich in der Verantwortung der Sachkommission. 2. Aussagen der Arbeitspapiere können insoweit diskutiert werden, als die Vorlage Bezug auf dieses Arbeitspapier nimmt.“

Zum Prüfungsrecht des Präsidiums und der Zentralkommission vgl. unten 3.3.

weggefallen, modifiziert oder ergänzt worden. Der Unterschied im Beratungsmodus hat auch Konsequenzen im Blick auf die inhaltliche Gestaltung.

3.3 Keine Privatisierung der Arbeitspapiere

Es wäre nun aber völlig falsch, wegen dieser rechtlichen Struktur der Arbeitspapiere ihre Verbindlichkeit völlig herabzusetzen und sie durch eine Privatisierung zu entwerten. Auch wenn dies nicht unmittelbar in eine rechtliche Kategorie von Verbindlichkeit umgesetzt werden kann, so muß doch beachtet werden, daß weithin derselbe Sachverstand der Beschlußvorlagen auch für die Arbeitspapiere eingesetzt wurde. Außerdem wurden nicht nur zusätzliche Sachverständige für die Erstellung gewonnen, sondern die meisten Sachkommissionen haben, wie schon angedeutet, die Arbeitspapiere mit gleichem Ernst ausformuliert wie die Beschlußvorlagen. Diese Qualifizierung soll nicht unter der Hand die Verbindlichkeit erhöhen, jedoch möchte sie vor einer Abwertung warnen.

In dieselbe Richtung weist auch das *Prüfungsverfahren*, das Präsidium und Zentralkommission vor der Zustimmung zur Veröffentlichung angewendet haben. Obgleich das Präsidium formal für die Freigabe zur Publikation zuständig war, hat es stets das Einvernehmen mit der Zentralkommission (diese vor allem vertreten durch die ständige Arbeitsgruppe für Fragen der thematischen Konzentration und Koordination) gesucht, um eine möglichst sachkundige und breite Basis für seine Entscheidungen bezüglich der Arbeitspapiere zu gewinnen. Mehr als die Hälfte der Arbeitspapiere wurde mit konkreten Bedenken wieder an die Sachkommissionen zur Überarbeitung zurückverwiesen. In einigen Fällen bestand das Präsidium der Gemeinsamen Synode auch nach dieser Revision nochmals auf einer weiteren Überprüfung einzelner Formulierungen. In Einzelfällen wurden auch Gutachter außerhalb der Gemeinsamen Synode herangezogen. Einzelne Arbeitspapiere wurden, wie noch zu zeigen sein wird, nicht veröffentlicht, sondern an bestimmte Adressaten weitergegeben oder überhaupt nicht zur Publikation freigegeben. Die gelegentlich auftauchende Annahme, Präsidium und Zentralkommission hätten gleichsam als Notare nur die Fertigstellung der Arbeitspapiere zur Kenntnis genommen, wird durch die Akten eindeutig widerlegt. Die Auseinandersetzungen über die endgültige Gestalt der Arbeitspapiere sind freilich, besonders gegen Ende der Gemeinsamen Synode, nur einem relativ kleinen Kreis von beteiligten Synodalen und Beratern in vollem Umfang bekannt geworden. Man wird nicht fehlgehen in der Behauptung, daß die Arbeitspapiere durch dieses Ringen an Objektivität und Sachlichkeit gewonnen haben. Im Falle des Arbeitspapiers „Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche“ hat das Präsidium bei der Freigabe zur Publikation am 18. November 1975 die Herausgeber dieser Offiziellen Gesamtausgabe verpflichtet, bei der endgültigen Veröffentlichung in der speziellen Einleitung auf Bedenken und Grenzen hinzuweisen, die angesichts des Endes der Synode nicht mehr völlig von der zuständigen Sachkommission beseitigt werden konnten (vgl. unten S. 101f.).

Die *Deutsche Bischofskonferenz* hat im allgemeinen nicht ausdrücklich zu den Arbeitspapieren Stellung genommen. Die speziellen Einleitungen zu den einzelnen Arbeitspapieren vermerken, wo dies ausdrücklich oder mehr indirekt geschah (vgl. S. 36, 160, 249f.). Der Präsident der Gemeinsamen Synode, Julius Kardinal Döpfner, hat in seiner Schlußansprache am 22. November 1975 die Bedeutung der Arbeitspapiere eigens gewürdigt. Die Deutsche Bischofskonferenz sah sich noch im März 1977 verpflichtet, angesichts der Rezeption des Arbeitspapiers „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“ nachträglich eine eigene Stellungnahme abzugeben (vgl. S. 162, 161).

Auch diese Fakten verbieten es, die Arbeitspapiere der Sachkommissionen in ihrer Bedeutung herabzuwürdigen. Bei allen rechtlichen und verfahrenstechnischen Erläuterungen muß man festhalten, daß die maßgebliche und andauernde Verbindlichkeit der Arbeitspapiere der Sachkommissionen letztlich von der sachlichen Qualität der einzelnen Dokumente abhängt.

3.4 Die veröffentlichten Arbeitspapiere

Über die Arbeitspapiere, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden, wird in den speziellen Einleitungen berichtet. Ihnen ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Jedoch muß noch von einigen Vorhaben die Rede sein, welche zwar als Arbeitspapiere geplant waren, jedoch in anderer Form realisiert wurden. Das geplante Arbeitspapier „*Einzelstrukturen der Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene*“ (SK VIII in Zusammenarbeit mit SK IX) ging praktisch im Synodenbeschluß „Die Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ (Teil IV) auf (vgl. dazu OGI, 63, 647ff., 673ff., 913). Das Arbeitspapier „*Musterstatuten für Pfarrverbände und Dekanate/Regionen*“, das die Sachkommission IX in ihrer Sitzung vom 13./14. Juni 1975 beschlossen hatte, wurde dem Präsidium übergeben, das auf seiner Sitzung am 10. September 1975 entschied, daß diese Ergänzung als „Anhang“ zu dem Beschluß „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht werden soll. Freilich ist dieser Anhang formell kein Teil des Beschlusses (vgl. OG I, 711 ff., 685). Außerhalb der im Januar 1973 festgesetzten „Arbeitspapiere“ (vgl. OGI, 913) kam das Dokument „*Deutsches Pastoralinstitut*“ (SK IX) hinzu⁸. Ein früher erwogenes Arbeitspapier „*Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge*“ findet sich der Sache nach im Beschluß „Kirche und Arbeiterschaft“ (vgl. OGI, 348ff., 317f.).

⁸ Die Sachkommission IX arbeitete schon sehr früh an diesem Projekt (vgl. unten S.247). Bis zu den Themenreduzierungen, zumal von Jan. 1973, sah die Sachkommission darin auch einen eigenständigen Beratungsgegenstand. Aus verschiedenen Gründen tauchte das Thema nicht in der Liste der im Januar 1973 festgesetzten „Arbeitspapiere“ auf. Es besteht jedoch eine enge Zuordnung zum Synodenbeschluß „Pastoralstrukturen“. Dort heißt es (3.2) unter Verweis auf das Arbeitspapier: „Voraussetzung für eine wirksamere pastorale Zusammenarbeit ist die Gründung eines

4. NICHT ZUM ZIEL GELANGTE ENTWÜRFE

4.1 Nicht zustande gekommene Projekte

Selbstverständlich braucht hier nicht über jene Vorhaben berichtet zu werden, die irgendwelche anfänglichen Spuren in den Protokollen der Sachkommissionen und der Themenbestandsaufnahmen hinterlassen haben, aber über zaghafte Anfänge offensichtlich nicht hinaus kamen und praktisch versandeten. Einige solche Projekte plante z. B. die Sachkommission VI. So war auch eine eigene Aussage zum christlich-jüdischen Verhältnis beabsichtigt (vgl. dazu SYNODE 1972/6, 3; 1972/S 1, 6). Sie kam nicht zustande. Immerhin sprach der Synodenbeschluss „Unsere Hoffnung“ die Sache eindringlich an (vgl. OG I, 108f., 77).

4.2 Ein unvollendetes Dokument

Ein wichtiges Themenvorhaben bildete das geplante Arbeitspapier „*Schwerpunkte übernationaler Zusammenarbeit*“ (SK X). Schon sehr früh mühte man sich um dieses Projekt. Eine Teilausarbeitung „Fragen europäischer Kooperation“ wurde bereits im Frühjahr 1972 fertiggestellt und sollte in der II. Vollversammlung (Mai 1972) mit ausländischen Gästen der Gemeinsamen Synode diskutiert werden. Das Arbeitspapier war relativ bald „fertig“, konnte aber erhebliche Meinungsverschiedenheiten in der Sachkommission X nicht ganz überwinden. Ein „Positionspapier der Sachkommission X zur übernationalen Arbeit der Deutschen Katholiken“ wurde im Dezember 1974 auf Empfehlung der Zentralkommission an die Synodalen und an Experten zur Stellungnahme verschickt (16 Seiten Text und 12 Seiten Erläuterungen). Die Antworten sollten weiterhelfen. Die Sachkommission X sah sich jedoch durch ihre anderen Aufgaben überfordert und bat um Entpflichtung von diesem Auftrag, welche das Präsidium mit Zustimmung der Zentralkommission am 11. April 1975 auch aussprach. Um die vorliegenden Zwischenergebnisse nicht einfach untergehen zu lassen, wurde das erarbeitete Dokument an die Deutsche Bischofskonferenz und an das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zur weiteren Behandlung übergeben. Durch den Ausfall dieses Arbeitspapiers klafft in der Gesamthematik der Synode eine empfindliche und bedauerliche Lücke.

4.3 Nichtveröffentlichte Texte

Zwei Projekte wurden zwar nach Meinung der Sachkommission veröffentlichungsreif verabschiedet, doch nicht vom Präsidium zur Publikation freigegeben. Die beiden Projekte unterscheiden sich jedoch wesentlich, nicht zuletzt auch

Deutschen Pastoralinstitutes“ (vgl. OGI, 704, aber auch 275 und kommentierend 238, 685). In diesem Sinne kann das Arbeitspapier als die detaillierte Ausarbeitung einer Empfehlung des genannten Synodenbeschlusses verstanden werden.

in der Reaktion der Sachkommission auf die Entscheidung des Präsidiums. Von Anfang an spielte aufgrund des Themenangebotes der Vorbereitungskommission das Problem „Bistumsgrenzen“ eine Rolle (vgl. OG I, 903 ff.). Dieses Thema war der Gemeinsamen Synode auch durch das Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“ (Art. 22) nahegelegt. Die Beschlußvorlage „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ hatte das Thema nur kurz streifen können (vgl. OG I, 701 f., 685 f.). Die Sachkommission IX verabschiedete am 13./14. Juni 1975 zusätzlich ein Arbeitspapier mit dem Titel „Überlegungen zu einer Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland“ (11 Seiten Text und 9 Seiten Anhang). Ein zwischenzeitlicher Antrag, dieses Thema zum förmlichen Beratungsgegenstand der Vollversammlung zu erheben, wurde am 6. April 1974 von der Zentralkommission und vom Präsidium abgelehnt. Das Präsidium sah sich in seiner Sitzung vom 10. September 1975 auf Vorschlag der „Arbeitsgruppe für Fragen der thematischen Konzentration und Koordination“ nicht in der Lage, das von der Sachkommission IX verabschiedete Dokument zur Publikation freizugeben. Ein staatskirchenrechtliches Gutachten kam nach eingehender Prüfung zur gleichen Empfehlung. Es zeigte sich, daß wegen der noch nicht abgeschlossenen staatlichen und kommunalen Neugliederung, der vielfältigen Staats- und kirchenrechtlichen Implikationen, der politischen Folgen und auch wegen fehlender Vorarbeiten der Zeitpunkt noch nicht gekommen war, um praktikable Vorschläge verabschieden zu können. Darum wurde das Arbeitspapier vom Präsidium an die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz weitergeleitet, jedoch nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Das unerledigte Problem wird durch den Torso dieses Arbeitspapiers auch künftig signalisiert.

Schon sehr früh sorgte sich die Sachkommission V um das Problem „*Zum Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft*“. Die erste Themenkonzentration vom Mai 1972 hatte noch eine Beschlußvorlage „Initiativen zur Humanisierung der Leistungsgesellschaft (unter Einbeziehung des zu diesem Thema unabdingbar gehörenden Themas ‚Der arbeitende Mensch als Partner in der Gesellschaft‘)“ vorgesehen (vgl. OG I, 908). Da die Sachkommission sich zwischen verschiedenen Vorhaben nicht für eine Priorität (im Sinne einer Beschlußvorlage) entscheiden konnte und Umrisse des eben genannten Projektes zur „Leistungsgesellschaft“ noch nicht erkennbar waren, mußte das Projekt trotz seiner großen Bedeutung bei der zweiten Themenkonzentration im Januar 1973 als „Arbeitspapier“ eingestuft werden (vgl. OG I, 913). Leider kam das Vorhaben lange Zeit nicht über das Entwurfsstadium hinaus. Erst im April 1975 lag der Sachkommission V der vollständige Text eines Arbeitspapiers vor. Da die Sachkommission V gleichzeitig mit der Überarbeitung des Beschlusses „Entwicklung und Frieden“ zur 2. Lesung sowie anderen Aufgaben belastet war und die Zeit sehr zum

Abschluß drängte, stand die Sache unter einem ungünstigen Stern. Der vorgelegte Entwurf wurde in einer Sitzung am 11./12. Juli 1975 mit 8 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen (59 Seiten). Damit war nicht nur die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, sondern darin bekundete sich auch bei einem wichtigen Beschluß eine besondere Unterrepräsentation dieser größten Sachkommission der Gemeinsamen Synode. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde auf Verlangen des Präsidiums und des Sekretariats der Synode ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchgeführt, wobei von 24 abstimmenden Mitgliedern der Sachkommission V 23 mit Ja votierten (38 stimmberechtigte Mitglieder).

Das Präsidium befaßte sich mit dem Arbeitspapier am 10. September 1975 und hielt eine „umfassende Überarbeitung des vorliegenden Textes für unumgänglich“. Konkrete Einwände und Bedenken wurden der Sachkommission mitgeteilt (4 Seiten). Durch eine verspätete Zustellung dieses Bescheides (1. Oktober 1975) geriet die Sachkommission V nach ihrer Meinung unter einen erheblichen Zeitdruck und sah deshalb keine Möglichkeit mehr, die geforderten Verbesserungen vorzunehmen (Schreiben vom 4. November 1975). Es ging aber offensichtlich nicht ausschließlich um die Zeitfrage. Ein ausführliches Votum von 8 Seiten, datiert vom 1. November 1975, verteidigte nämlich fast alle beanstandeten Ausführungen des Entwurfes und ließ keine Bereitschaft zu einer wesentlichen Überarbeitung erkennen. Das Präsidium hat daraufhin am 18. November 1975, also kurz vor Beendigung der Synode, entschieden, das eingereichte Arbeitspapier nicht zur Veröffentlichung freizugeben. Es wollte der Sachkommission überlassen, ob sie das Arbeitsergebnis der Deutschen Bischofskonferenz zuleiten oder den Text den Autoren zurückgeben will (die es als eigene Arbeit veröffentlichen können). Die Sachkommission V beschloß am 19. November 1975, das vorgesehene Arbeitspapier den Autoren zur Verfügung zu stellen.

Die Angelegenheit wäre damit erledigt, hätten die Verfasser⁹ nicht fast ein Jahr nach dem Ende der Gemeinsamen Synode diesen Text in nochmals veränderter Gestalt¹⁰ und mit einem Kommentar veröffentlicht; hinzu kommen die Publika-

⁹ Vgl. das im „Anhang“ von *D. Emeis/B. Sauermost* (Hg.), *Synode - Ende oder Anfang*, abgedruckte, „nicht mehr zur Veröffentlichung gelangte Arbeitspapier“ (vgl. Untertitel, S.423) „Zum Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“, hrsg. von *W. Dreier, M. Estor und H.-Th. Risse*, 436-487.

¹⁰ Die nun veröffentlichte Fassung ist nicht identisch mit dem Arbeitspapier-Entwurf, wie er im Rahmen der synodalen Beratungen bis zum Ende der Gemeinsamen Synode als von der Sachkommission V verabschiedeter Text der Zentralkommission und dem Präsidium vorgelegt wurde. Er enthält an zahlreichen Stellen Modifizierungen des bestehenden Textes, Einschübe und Auslassungen. Auf den Seiten 438, 440, 441 f., 444, 445, 447, 450, 462, 463, 464, 465, 468, 473f., 476f. und bes. 478-483 finden sich sogar umfangreiche Ergänzungen und Erweiterungen. Zur Legitimation dieser Änderungen vgl. S. 430 (3.4), aber auch S. 426f. Was heißt jedoch „Bei der inzwischen [wann? eingefügt von K. L.] erfolgten Überarbeitung seitens der Kommission gebührt...“

tion in unmittelbarem Zusammenhang mit den Synodenbeschlüssen und den Arbeitspapieren, falsche oder mißverständliche Bezeichnungen („Nicht mehr zur Veröffentlichung gelangtes Arbeitspapier der synodalen Sachkommission V „Gesellschaftspolitische Aufgaben“, „Einführung in das Arbeitspapier“) sowie fragwürdige Ausführungen in der Erläuterung. Im Rahmen dieser allgemeinen Einleitung zu den Arbeitspapieren der Sachkommissionen und innerhalb der Offiziellen Gesamtausgabe kann nicht zu Einzelheiten dieses Vorganges Stellung genommen werden, wohl aber muß folgendes festgehalten werden:

1. In der Kommentierung ist davon die Rede, daß die Sachkommission V „jahrelang um eine gemeinsam zu verantwortende Artikulierung und Formulierung der Probleme unserer Leistungsgesellschaft gerungen“¹¹ und so an einem „mehrjährigen Denk- und Lernprozeß“¹² teilgenommen habe. Tatsache ist aber auch, daß die Sachkommission wegen anderer Aufgaben nicht in der Lage war, *konsequent* an diesem Vorhaben zu arbeiten, und erst buchstäblich in letzter Minute ein vollständiger Text vorgelegt wurde.

2. Von einer „mehrheitlichen Zustimmung der zuständigen Sachkommission V“¹³ kann nach den oben dargestellten Abstimmungsergebnissen nur in einem sehr bedingten Sinne die Rede sein, zumal ein schriftliches Abstimmungsverfahren für den synodalen Beratungsprozeß einen äußersten Notbehelf darstellt, der gerade bei einer Schlußabstimmung problematisch bleibt.

3. Einer der Verfasser erweckt den Anschein, als ob die Ablehnung der Veröffentlichung durch das Präsidium nur im Vorwurf der „Unfertigkeit“¹⁴ bestanden habe. Das Gegenbild zu „unfertig“ erscheint als ein global-abgerundetes, ausgewogenes Dokument mit einem Hauch von Perfektionismus. Diese Beurteilung verwischt die *sachlichen* Einwände des Präsidiums¹⁵, die im oben genannten Brief

(S. 430)? Ist der Entwurf nach dem Ende der Gemeinsamen Synode nochmals bearbeitet worden, wenn er sich erheblich von der oben genannten „offiziellen“ Fassung unterscheidet? Warum werden diese Unterschiede nicht präzise genannt, eigens kenntlich gemacht und dem Leser eindeutig mitgeteilt?

¹¹ W. Dreier, Einführung in das Arbeitspapier, a. a. O., 425-435, hier 429.

¹² Ebd., 430.

¹³ Ebd., 427.

¹⁴ Ebd., 427, 429 („den zweifellos begründeten Hinweis ‚unfertig‘“). Die Herausgeber haben sich die Deutung „unfertig“ zu eigen gemacht (vgl. ebd., 16).

¹⁵ Damit ist aber auch die „offizielle Erklärung“ des Präsidenten der Gemeinsamen Synode nicht exakt getroffen. In der Vollversammlung am 20. November 1975 kam bei der Beratung der Beschlußvorlage „Kirche und Arbeiterschaft“ (TOP 7) die Rede auf das geplante Arbeitspapier „Zum Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“. Die Beschlußvorlage enthielt nämlich in Erwartung der Veröffentlichung dieses Arbeitspapiers einen Verweis darauf (vgl. SYNODE 1975/4, 45), der nun gestrichen werden mußte (vgl. OG I, 341). An diesem Punkt der Diskussion erinnerte Prof. Dr. Dr. W. Dreier an das vom Präsidium nicht zur Veröffentlichung freigegebene Arbeitspapier (vgl. Prot. VIII, 84). Der Präsident der Gemeinsamen Synode sah sich durch diese

mitgeteilt wurden. Dort ist nämlich eine Reihe von formalen und inhaltlichen Mängeln mit konkreten Einwänden genannt: Unklarheit der Zielgruppen und des Adressaten; unnötig abstrakte Sprache mit zahlreichen überschwierigen Passagen; pauschale und undifferenzierte Urteile (z. B. über Heimkinder und Behindertenarbeit); wenig geklärte Grundbegriffe; Vermischung der Kapitalismuskritik der päpstlichen Sozialenzykliken mit gesellschaftskritischen Theorien der neuen Linken („Systemkritik“); problematische resignative Grundstimmung; Ungenauigkeiten u. a. in exegetischer Hinsicht; Konkretisierung von Zitaten und Anmerkungen usw. Es ging also nicht nur um einen perfektionistischen, „ausgewogenen“ Maßstab im negativen Sinne, sondern um ganz bestimmte sachliche Einwände. Im übrigen wird auch deutlich, daß die Beratung des Entwurfes in der Sachkommission V am 13./14. Juni 1975 bei der 2. Lesung schon auf ähnliche Bedenken gestoßen ist (vgl. TOP 3, Protokoll S.2).

Da diese Tatbestände in der nachsynodalen Veröffentlichung des Papiers nicht genannt worden sind, mußten sie hier ausdrücklich mitgeteilt werden. Das publizierte Papier „Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“ ist darum auch nur als eine private Ausarbeitung einzustufen, die wegen der angeführten Gründe in keiner Hinsicht zu einem „Arbeitspapier“ hochstilisiert werden kann. Wäre noch Zeit verfügbar gewesen, so wäre m.E. durchaus - wie in anderen Fällen - eine Vermittlung möglich gewesen. So fehlt leider in der Gesamthematik der Gemeinsamen Synode ein wichtiges Element.

5. ZUR THEMATISCHEN GESAMTRECHENSCHAFT

5.1 Notwendigkeit eines Überblicks

Auch wenn der Unterschied zwischen dem rechtlichen Status der Synodenbeschlüsse und den Arbeitspapieren der Sachkommissionen nicht verwischt werden darf, so bleibt es doch berechtigt, die Arbeitspapiere in einen Gesamtüberblick

Ausführungen gezwungen, folgende Erklärung abzugeben: „Meine Damen und Herren, das Präsidium hat die Veröffentlichung des eben erwähnten Arbeitspapiers ‚Kirche und Leistungsgesellschaft‘ der Sachkommission V abgelehnt; das haben Sie schon gehört. Vorausgegangen war ein ausführliches Schreiben des Präsidiums mit der dringlichen Bitte, einige konkret benannte Ausführungen noch einmal zu überprüfen; eine genaue Begründung dazu war mitgeliefert worden.

Nachdem die Sachkommission V dieser Bitte an keiner Stelle entsprochen hat, sah das Präsidium keinen anderen Weg als die genannte Ablehnung, da ja die Arbeit der Synode und ihrer Organe mit dieser gegenwärtigen Vollversammlung abgeschlossen ist. Die Arbeit an diesem Arbeitspapier war einfach nicht abgeschlossen und aus diesem Grunde wurde es zurückgewiesen. Die Verantwortung für etwas anderes konnte das Präsidium in der gegenwärtigen Phase nicht übernehmen“ (Prot. VIII, 108). Diese Erklärung wird also nur unzulänglich mit dem Stichwort „unfertig“ wiedergegeben. Inhaltlich maßgebend bleibt ohnehin der Brief des Präsidiums an die Sachkommission V vom 1. Oktober 1975.

über die von der Gemeinsamen Synode in allen ihren Organen erbrachten Ergebnisse einzubeziehen, wie es auch der Präsident der Gemeinsamen Synode in seiner Schlußansprache „Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1971-1975“ am 22. November 1975 getan hatte (Sonderdruck des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz, S. 5 ff.). Sieht man von dem kurzen Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“ ab, das ein spezielles Einzelthema zum Inhalt hat und im Grunde an die Deutsche Bischofskonferenz als konkreten Adressaten gerichtet ist, dann muß man feststellen, daß alle Themen der veröffentlichten Arbeitspapiere zentrale Probleme und Aufgaben der Kirche von heute behandelten. Da es der unterschiedene Wille des Präsidiums, der Deutschen Bischofskonferenz und der Zentralkommission war, diese Themenfelder nicht einfach auszuklammern und schon erbrachte Arbeitsergebnisse nicht preiszugeben, darf und muß die Bedeutung der Arbeitspapiere in eine Gesamtrechenschaft über die von der Gemeinsamen Synode unternommenen thematischen Vorhaben eingebracht werden. Sonst würde das Spektrum der Themen und Probleme, welche die Gemeinsame Synode als wichtig erkannte, verkürzt oder gar verzerrt¹⁶.

5.2 Versuch eines Panoramas

Aufgrund dieser Überlegungen soll eine solche Gesamtrechenschaft im Sinne eines Überblicks versucht werden. Zentrale Perspektiven wurden früher schon zusammengefaßt (vgl. OG I, 63f.). Nun geht es um eine mehr inhaltliche Ordnung aller Themen und Gesichtspunkte. Dazu soll eine Gliederung der Synodenbeschlüsse und der Arbeitspapiere dienen, die bereits in der genannten Schlußansprache des Präsidenten der Gemeinsamen Synode Verwendung fand, nun aber in einer seither mehrfach revidierten Fassung vorgelegt wird.

Es sind wohl vier Hauptfelder, auf denen die Synode vor allem gearbeitet hat:

- I. Der Grundauftrag der Kirche Jesu Christi
- II. Die Erneuerung aller Charismen, Ämter und Strukturen für einen besseren gemeinsamen Dienst am Glauben
- III. Der Einsatz der Kirche für die Menschen in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen
- IV. Der Sorge um die Einheit der Kirche sowie um ihre weltweite Sendung und Verantwortung.

Anhand dieses Schemas können die vielen Themen und vielleicht auch ein gewisser Zusammenhang unter ihnen nochmals wachgerufen werden:

¹⁶ Eine künftige Aufgabe bleibt vor allem eine Synopse thematisch ähnlicher Bemühungen der mitteleuropäischen Synoden (vgl. dazu OG I, 30ff., 38ff., 849ff.). Immerhin liegt in der Zwischenzeit für einen Themenbereich eine beispielhafte, umfassende Untersuchung vor von R. Völkl, *Diakonie und Caritas in den Dokumenten der deutschsprachigen Synoden*, hrsg. vom Deutschen Caritasverband, Freiburg 1977, 128 Seiten.

I. Der Grundauftrag der Kirche Jesu Christi

1. Das Fundament:

- „Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit“ (SK I)

2. Akzente für die Glaubensverkündigung:

- „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ (SK I)
- „Der Religionsunterricht in der Schule“ (SK I in Zusammenarbeit mit SK VI)
- „Das katechetische Wirken der Kirche“ (Arbeitspapier der SK I)

3. Gebet und Feier der Sakramente:

- „Gottesdienst“ (SK II)
- „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ (Taufe - Firmung - Buße und Bußsakrament) (SK II)

4. Bruderdienst und Bruderliebe:

- Für einige Problemfelder exemplarisch aufgezeigt im Arbeitspapier der SK III
„Die Not der Gegenwart und der Dienst der Kirche“ (vgl. auch unten III.)

II. Die Erneuerung aller Charismen, Ämter und Strukturen für einen besseren gemeinsamen Dienst am Glauben

1. Uneingeschränkte Nachfolge des Herrn als Zeichen für die Welt:

- „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute“ (SK VII)

2. Mitsorge und Teilnahme aller an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche:

- „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (SK VIII)

3. Vielfalt der Aufgaben, Berufe und Ämter in der Einheit der Sendung:

- „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (SK VII)

4. Neue Strukturen und Modelle kirchlicher Raumordnung und Verwaltung:

- „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (SK IX)

5. Verfahren zur Förderung von Gerechtigkeit und Frieden in innerkirchlichen Konfliktsituationen:

- „Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (SK IX in Zusammenarbeit mit SK VIII)

6. Sammlung und Austausch pastoraler Planungen und Erfahrungen:

- „Deutsches Pastoralinstitut“ (Arbeitspapier der SK IX)

III. Der Einsatz der Kirche für die Menschen in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen

1. Grundsatzprogramm:

- „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“ (Arbeitspapier der SK V)
- 2. Christliches Zeugnis und kirchliche Verantwortung in einzelnen Aufgabenfeldern:
 - Der junge Mensch: „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ (SK III)
 - „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“ (Arbeitspapier der SK IV)
 - „Christlich gelebte Ehe und Familie“ (SK IV)
 - Arbeitswelt: „Kirche und Arbeiterschaft“ (SK III)
 - „Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft“ (SK III)
 - Bildung: „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ (SK VI)
 - Medien: „Kirche und gesellschaftliche Kommunikation“ (Arbeitspapier der SK VI)

IV. Die Sorge um die Einheit der Kirche sowie um ihre weltweite Sendung und Verantwortung

1. Einsatz für Entwicklungshilfe und Weltfrieden:

- „Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden“ (SK V)

2. Sendung zu allen Völkern:

- „Missionarischer Dienst an der Welt“ (SK X)

3. Ökumene:

- „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ (SK X).

6. AUFNAHME IN DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRAKTISCHE BEDEUTUNG

Nimmt man die bisherige Gesamtauflage aller Arbeitspapiere zusammen, so erreichen sie durch die Veröffentlichung in SYNODE und besonders in der vom Sekretariat der Gemeinsamen Synode herausgegebenen Reihe „Arbeitspapiere der Synode“ bis Anfang 1977 zusammen ungefähr 500000 Exemplare. In den speziellen Einleitungen zu den Arbeitspapieren ist jeweils ausführlicher über die Auswirkungen berichtet. Die Arbeitspapiere haben in einem hohen Maß bewußtseinsbildend gewirkt, Mentalitätswandlungen initiiert, Gewissenserforschungen angeregt, Publikationen hervorgerufen, vertiefende Forschungen an-

gestoßen, wissenschaftliche Auseinandersetzungen provoziert und schließlich zur Bildung neuer institutioneller Dienste geführt. Vor allem aber darf daran erinnert werden, in welch hohem Maße mehrere Arbeitspapiere als Textgrundlagen in der Erwachsenenbildung, in Seminaren und in anderen Bildungseinrichtungen verwendet werden. Schließlich haben manche Arbeitspapiere auch vielen einzelnen Lesern bei der notwendigen geistig-geistlichen Orientierung geholfen.

So ist vielen Arbeitspapieren ein Erfolg beschieden gewesen, der manchem Synodenbeschluß versagt blieb. Dies mag wenigstens heute und vom Ende her jene Sachkommissionen mit Genugtuung erfüllen, die bei den beiden Themenkonzentrationen „Opfer“ bringen mußten und sich „nur“ mit einem Arbeitspapier begnügen mußten.

Auch da, wo die Arbeitspapiere nicht ganz befriedigen können oder noch nicht den erhofften Erfolg für sich buchen konnten, bleiben sie als Mahnung an eine noch uneingelöste Verpflichtung bedeutsam.

Die Arbeitspapiere haben aber von ihrer Entstehung bis zu ihrer heutigen praktischen Bedeutung noch eine weitere und letzte Aufgabe: Sie machen in ihrer Herkunft, Form und rechtlichen Struktur auf die Notwendigkeit einer frühen Konzentration der Beratungsgegenstände aufmerksam und geben nicht wenige Anregungen für die Neufassung von Statuten und Geschäftsordnungen Gemeinsamer Synoden. So dienen sie, obgleich zunächst einer Verlegenheitssituation entsprungen, der Einrichtung und Bedeutung von Synoden überhaupt.

Zusatz für die zweite Auflage (Februar 1978):

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat das Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes beauftragt, „die Dokumente der Synode [gemeint: Gemeinsame Synode] so knapp wie möglich und so umfassend wie nötig auszuwerten und darzustellen“. Diese Studie hat der Rat der EKD am 9. Juli 1977 entgegengenommen und sie den Gliedkirchen sowie den Werken und Verbänden zum Studium empfohlen. Inzwischen ist die Studie veröffentlicht: KATHOLISCHE SYNODE - EVANGELISCH GESEHEN. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Beschlüsse und Arbeitspapiere, ausgewertet vom Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland = Bensheimer Hefte 50, Göttingen 1977, 98 S. Eine katholische Stellungnahme liegt begreiflicherweise zur Zeit noch nicht vor.

EINLEITUNGEN UND ARBEITSPAPIERE

